



Bundesamt  
zur Regelung offener  
Vermögensfragen

Briefannahme Verwaltungsgericht Berlin		
Eing: 15. NOV. 2004		
2	Doppel	Akten
	Vollm.	Anl.
		EB
		fach

107

POSTANSCHRIFT Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen, PF 305, 10107 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin  
- 25. Kammer -  
Kirchstraße 7

10557 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mauerstr. 39-40, 10117 Berlin

BEARBEITET VON Hr. Krey  
Referat Q 3

TEL +49 01888 7020-463 (oder 7020-0)  
+49 030 22310-463 (oder 22310-0)

FAX +49 01888 7020-260  
+49 030 22310-260

E-MAIL poststelle@barov.bund.de

DATUM 09. November 2004

Eing: Schreibdienst	
17. NOV. 2004	
gef.:	
gel.:	
ab:	11.12. 2004

BETREFF VG 25 A 214.03 ; Imbsweiler-Oswalt u.a. ./ Bundesrepublik Deutschland  
Stellungnahme

BEZUG Gerichtliche Verfügung vom 16.09.2004

ANLAGEN

GZ Q 3 -2 - e - VV 5128 - 2311/2004 (bei Antwort bitte angeben)

1. (Beide) Dr. u. U. v.  
2. U. in freigestellter Offiz.  
2. Bescheid an U. v. u. Behl.:

In der Verwaltungsstreitsache

Ruth Imbsweiler-Oswalt u.a.

Bundesrepublik Deutschland

Az. VG 25 A 214.03

Sitte id, Simon 3 Urteil die  
(Gekündeten) Verfügn. p. d. d. f.  
ff. das Streitgegenstand Vermögens  
gegenstandes zu kommen.

wird auf die Klageerwiderung und den Abweisungsantrag vom 24.11.2003  
hingewiesen. Zur hier am 23.09.2004 eingegangenen Klagebegründung wird wie folgt  
Stellung genommen.

Die Klage ist unbegründet. Der Bescheid des Landesamtes zur Regelung offener  
Vermögensfragen Berlin vom 27.08.2003 (Az. II UNT 12 - 43750/1) ist rechtmäßig und  
verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten.

Weitere Dienstgebäude:

Fasanenstr. 87, 10523 Berlin  
Außenstelle Ludwig-Erhard-Ring 8, 99099 Erfurt  
Außenstelle Comeniusstr. 4, 07546 Gera  
Außenstelle Otto-von-Guericke-Str. 4, 39104 Magdeburg  
Vermögenszuordnungsstelle Brückensir. 10, 09111 Chemnitz  
Vermögenszuordnungsstelle Wallstr. 2, 18055 Rostock

Wilhelmstr. 97, 10117 Berlin  
Außenstelle Kopernikusstr. 28, 15236 Frankfurt (Oder)  
Außenstelle Seeburgstr. 5-9, 04103 Leipzig  
Außenstelle Ihlenfelder Str. 112-114, 17034 Neubrandenburg  
Vermögenszuordnungsstelle Heinrich-Hertz-Str. 3, 03044 Cottbus

www.barov.bund.de

1. Entgegen der Auffassung der Kläger ergibt sich aus den § 3 Abs. 5, § 35 Abs. 2 und 3 VermG nicht die Anwendbarkeit des Vermögensgesetzes für Gegenstände, die erst nach der Schädigung in das Beitrittsgebiet verbracht worden sind.

Dabei ist unstreitig, dass diese Vorschriften aufgrund ihres Regelungsinhaltes auf die gegenwärtige Belegenheit des Restitutionsgegenstandes abstellen. Es handelt sich bei den zitierten Normen aber ausschließlich um Verfahrensvorschriften, die keine Aussage über die Anwendbarkeit des Vermögensgesetzes treffen, sondern diese voraussetzen.

Im Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.08.2000 (Az. 8 B 60/00) sind diese Paragraphen auch lediglich zur Verdeutlichung einer allgemeinen Gebietsbezogenheit des Restitutionsobjekts zum Beitrittsgebiet herangezogen worden. Ein von den Klägern behaupteter Zusammenhang zwischen dieser Gebietsbezogenheit und dem allein maßgeblichen Zeitpunkt der Schädigung lässt sich dem o.g. Beschluss so nicht entnehmen.

2. Auch der von der Klägerseite unter B I 3 b aufgestellten These, dass der Klage schon dann stattzugeben sei, wenn eine Überprüfung des Sachverhalts anhand des alliierten oder westdeutschen Wiedergutmachungsrechts den klägerischen Standpunkt bestätige, ist nicht zu folgen.

Zweifellos orientiert sich das Vermögensgesetz an den Grundsätzen des alliierten und westdeutschen Rückerstattungsrechts. Allerdings hat die Bundesrepublik Deutschland ausweislich des auch vom Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 06.02.2004 (1 BvR 1948/00) zitierten Notenwechsels gegenüber den Siegermächten vom 27. September 1990 erklärt, dass diese Gesetze den Gegebenheiten des Beitrittsgebietes anzupassen sind. Folglich geht das Vermögensgesetz mit den alliierten und westdeutschen Wiedergutmachungsrechte nicht absolut konform. Das Bundesverfassungsgericht hält dazu im o.g. Beschluss fest: *„Innerstaatlich kann deshalb von den Regelungen und Wertungen des Bundesrückerstattungsgesetzes abgewichen werden, wenn und soweit dies im Hinblick auf Gegebenheiten in der Deutschen Demokratischen Republik geboten erscheint“*.

Dem Verweis der Kläger auf das Bundesrückerstattungsgesetz unter B I 3 e ihrer Klagebegründung ist in diesem Zusammenhang entgegen zu halten, dass nach Art. 8 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 zwar sowohl das Bundesentschädigungsgesetz als auch das Bundesrückerstattungsgesetz auf das

Beitrittsgebiet übergeleitet wurde, jedoch sind die Fristen dieser Gesetze nicht wiedereröffnet worden.

3. Die Kläger ziehen unter Berufung auf im wesentlichen zwei Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts den Schluss, dass alliiertes Rückerstattungsrecht und die dazu ergangene Rechtsprechung auf das Vermögensgesetz anzuwenden sein.

In dem von den Klägern in diesem Zusammenhang zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.02.1999 (8 C 15/98) geht es um die Auslegung des Zwangsverkaufs im Sinne des § 1 Abs. 6 VermG, in dem genannten Beschluss 8 B 60/00 um das Tatbestandsmerkmal des Vermögensverlustes. Beide Entscheidungen haben mithin inhaltliche Auslegung einzelner Normen des Vermögensgesetzes zum Inhalt. Das hierfür die Rechtsprechung und Gesetzgebung des alliierten Rückerstattungsrechts herangezogen werden muss, ist, insbesondere mit Blick auf § 1 Abs. 6 Satz 2 VermG, der ausdrücklich auf die REAO verweist, unstrittig.

Hiervon zu trennen ist aber die grundsätzliche Frage, ob der Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes überhaupt eröffnet ist.

4. Die Frage nach dem Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes lässt sich daher nicht durch die in der Klagebegründung erfolgte Analyse des vor der Wiedervereinigung konzipierten alliierten Rückerstattungsrechts und der dazu ergangenen Rechtsprechung beantworten.

Abzustellen ist hierfür auf das im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vermögensgesetzes mit dieser Regelung verfolgte Ziel des Gesetzgebers. Da es keine der Wiedergutmachungsgesetzgebung in den westlichen Besatzungszonen vergleichbaren Regelungen in der sowjetisch besetzten Zone und der späteren DDR gab, war es die Absicht des Gesetzgebers, für die Opfer des NS-Regimes die bisher unterbliebene Wiedergutmachung auch auf diesem Gebiet nachzuholen. Zusammen mit den Opfern der DDR-Staatsgewalt sollte möglichst eine einheitliche Regelung getroffen werden. Infolge dessen erfasst § 1 Abs. 6 VermG nicht die Gesamtheit der auf nationalsozialistischer Verfolgung beruhender Vermögensschädigungen, sondern nur die im Beitrittsgebiet erfolgten Schädigungen.

5. Eine Beschränkung des Anwendungsbereiches des Vermögensgesetzes ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes. Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 06.02.2004 feststellt, wurde das

Vermögensgesetz noch von der Volkskammer der DDR beschlossen und galt daher für Schadensfälle, die sich im Beitrittsgebiet ereigneten. Das Vermögensgesetz wird auch in der Anlage II (Sachbereich B, Abschnitt I) zum Einigungsvertrag als „Fortgeltendes Recht der DDR“ im Sinne von Art. 9 Absatz 3 EV aufgeführt.

Im übrigen wird hier auch der Ansicht der Kläger zur Entstehungsgeschichte des Vermögensgesetzes entgegengetreten. Dieses Gesetz wurde nicht einseitig vom Bundesministerium der Justiz erarbeitet und formuliert, sondern ging aus den vor der Wiedervereinigung zwischen beiden Deutschen Staaten diskutierten Frage der offenen Vermögensfragen hervor (vgl. Gemeinsame Erklärung der Bundesregierung und der Regierung der DDR zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15.06.1990).

6. Hieran ändert auch der von den Klägern gegebene Hinweis auf § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG und auf die hierzu ergangene Rechtsprechung des 7. Senats des Bundesverwaltungsgerichts nichts.

Wie die Kläger selbst feststellen, gilt die entsprechende Vorschrift gerade nur für Unternehmen in den alten Bundesländern, die im Zeitpunkt der Schädigung Betriebsvermögen in den neuen Bundesländern besaßen. Hier liegt der für die Anwendung des Vermögensgesetzes notwendige Bezug zum Beitrittsgebiet eindeutig vor. Dagegen fehlt es an einem solchen Bezug, wenn, wie im vorliegend zu beurteilenden Fall, das zu restituierende Unternehmen ausschließlich im alten Bundesgebiet entzogen worden ist.

7. Hinsichtlich der klägerischen Ausführungen zur Ungleichbehandlung ist darauf hinzuweisen, dass sich die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts hierzu nicht auf eine Ungleichbehandlung von NS- und DDR-Opfern beziehen, sondern auf die Behandlung von NS-Verfolgten, deren Vermögenswerte außerhalb Deutschlands entzogen wurden und die später entweder auf das Beitrittsgebiet oder aber auf das Gebiet der alten Bundesrepublik verbracht wurden. Diesbezüglich wird die Ungleichbehandlung der Personengruppen als sachlich hinreichend gerechtfertigt angesehen.

8. Soweit die Kläger vor dem Hintergrund des Nichtannahmebeschlusses unter B I 5 a ihrer Klagebegründung behaupten, dass „eine gegenteilige Sicht der Dinge im Sinne der Kläger zumindest gleichermaßen rechtmäßig ist“, dürfte dies irrelevant sein. Denn Gegenstand dieses Klageverfahrens ist die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des

109

Bescheides des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen Berlin vom 27.08.2003.

9. Letztlich gelangt das Vermögensgesetz auch nicht durch die Zwitschädigung zur Anwendung. Die Beschlagnahme aufgrund des SMAD-Befehls Nr. 124 und die sich daran anschließende besatzungshoheitliche Enteignung aufgrund des SMAD-Befehls Nr. 64 werden vom Vermögensgesetz gerade nicht erfasst, vgl. § 1 Abs. 8 a) VermG.

Diesem Schreiben sind zwei weitere Originale beigelegt.

Im Auftrag



Krey

